



17 April 1802. 14. 1950

Samstag den 17. April 1802.

Fortsetzung des in Nro. 30. abgebrochenen Definitivfrieden von Amiens.

b. Da die Gouvernements der französischen Republik und Großbritanniens den Orden und die Insel Malta in einen, in Absicht ihrer, ganz unabhängigen Stand setzen wollen, so kommen sie überein; daß künftig bei gedachtem Orden weder eine französische noch englische Zunge statt haben soll, und daß kein Individuum, welches zu der einen oder der andern dieser Mächte gehört, in den Orden zugelassen werden kann.

c. Es soll eine Malteserzunge errichtet werden, welche durch die Territorialinkünste und durch die Han-

delsabgaben von der Insel unterhalten werden soll. Diese Zunge soll in dem Besitz von Würden seyn, die derselben eigen sind, so wie auch die Traktamente und der Aufenthalt. Die Beweise des Adelsstandes sollen bei der Zulassung der Ritter dieser Zunge nicht nothig seyn. Diese sollen überdies zu allen Bedienungen gelangen können, und im Genuss aller Privilegien bleiben, so wie die Ritter von den andern Zungen. — Die Munizipaladministracion, bürgerliche, richterliche und andere Bedienungen, die von dem Gouvernement der Insel abhängen, sollen wenigstens zur Hälfte von den Einwohnern der Insel Malta, Gozo und Comino bekleidet werden.

d.

d. Die Macht Sr. britischen Majestät soll die Insel und was zu selbiger gehört, binnen den ersten 3 Monaten, nach Auswechselung der Ratifikationen, oder wo möglich noch eher, erkunten. Um diese Zeit soll die Insel dem Orden in dem Stande, worin sie sich jetzt befindet, zurück gegeben werden, wosfern der Großmeister, oder bevollmächtigte Kommissarien sich nach den Statuten auf der Insel befinden, um sie in Besitz zu nehmen, und wenn die Macht, welche von Sr. sicilianischen Majestät (so als hier unten festgesetzt ist) geliefert werden muss, angekommen ist.

e. Wenigstens soll die Hälfte der Besatzung beständig aus geborenen Maltesern bestehen. Ubrigens soll der Orden die Freiheit haben, zu rekrutiren, doch allein unter den Ursprünglichen derselben Lande, die fortfahren in dem Besitz der Jungen zu bleiben. Die Maltesertruppen sollen auch Malteseroffiziers haben. Der Oberbefehl der Besatzung und die Ernennung der Offiziers sollen dem Großmeister zukommen. Sollte er dies auf einige nicht selbst besorgen können, so soll er es einem der Ritter nach dem Rath des Ordens auftragen.

f. Die Unabhängigkeit der Inseln Malta, Gozzo und Comino, als auch die gegenwärtige Einrichtung, sind unter Protektion und Garantie von Frankreich, Großbritannien, Österreich, Spanien, Russland und Preussen gesetzt.

g. Die Neutralität des Ordens und der Insel Malta nebst ihren Zubehörungen wird öffentlich erklärt.

h. Die Häfen von Malta sollen für den Handel und die Schiffahrt aller Völker offen seyn, welche mäßige und gleiche Abgaben bezahlen sollen. Die Abgaben werden zum Unterhalt der Malteserzunge angewandt, so wie es S. c. bestimmt ist, auch zu den bürgerlichen und Militaireinrichtungen der Insel und zu einem allgemeinen Lazareth, welches für alle Flaggen offen seyn soll.

i. Die barbarischen Mächte sind von den Einrichtungen der zwei vorhergehenden Paragraphen ausgeschlossen, bis so lange, als vermöge einer durch die kontrahirenden Theile zu veranstaltenden Einrichtung das Feindseligkeitssystem aufgehoben werden wird, welches zwischen den gedachten barbarischen Staaten, dem Malteserorden und den Mächten statt hat, welche im Besitz von Jungen sind.

k. Der Orden soll, sowohl im Be- treff des Geistlichen als des Weltlichen, durch dessen Statuten regiert werden, die in Kraft waren, als die Ritter von der Insel abreiseten, in so fern dadurch dem gegenwärtigen Traktat kein Abbruch geschieht.

l. Die in den Paragraphen c. e. g. h. k. abgefassten Einrichtungen sollen in beständig dauernde Gesetze und Statuten von dem Orden in gewöhnlicher Form verwandelt werden, und der Großmeister, oder wenn dieser sich zu der Zeit nicht auf der Insel be-

findet, wenn sie dem Orden zurückgeben wird, sein Stellvertreter sowohl, als sein Nachfolger, sollen versplichtet seyn, die genaueste Besiegung derselben zu beschwören.

m. Se. sicilianische Majestät sollen eingeladen werden, 2000 Mann Ein geborene Ihrer Staaten zu liefern, um zur Besiegung in den verschiedenen Festungen der gedachten Inseln zu dienen. Diese Macht soll ein Jahr darin bleiben, zu rechnen, von der Zurückgabe der Inseln an die Ritter; und wenn beim Ende dieses Zeitpunkts der Orden, nach dem Urtheil der garantirenden Mächte, die völlige Macht noch nicht möchte angeworben haben, die zur Besiegung der Insel und ihrer Zubehörungen nöthig ist, so wie er S. e. specificirt ist, so sollen die neapolitanischen Truppen bleiben, bis sie durch eine andere, von den gedachten Mächten für hinlänglich gehaltene Besiegung abgelöst werden.

n. Die verschiedenen im S. f. bestimmten Mächte, nämlich Frankreich, Großbritannien, Österreich, Spanien, Russland und Preussen, sollen eingeladen werden, den gegenwärtigen Versiegungen beizutreten.

Artikel 11.

Die französischen Truppen sollen das Königreich Neapel und den Kirchenstaat verlassen. Die englische Macht soll ebenfalls Porto - Ferrajo und überhaupt alle Häfen und Inseln, die sie in dem mittelländischen und adriatischen Meere besiegt hielt, räumen.

Artikel 12.

Die in dem gegenwärtigen Traktat bestimmten Abtretungen, Restitutionen und Restitutionsen sollen für Europa innerhalb einem Monat, für das feste Land und die Gewässer von Afrika und Amerika innerhalb 3 Monaten, für das feste Land und die Gewässer von Asien innerhalb 6 Monaten nach der Ratifikation dieses Definitivfriedenstraktats zur Ausführung gebracht werden, die Fälle ausgenommen, bei welchen hierin eine besondere Ausnahme gemacht werden wird.

Artikel 13.

In allen Fällen von Restitutionsen, über welche man in dem gegenwärtigen Traktat übereingekommen, sollen die Festungswerke in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit der Festsetzung der Präliminarien befanden, zurückgegeben werden; und alle Werke, welche nachher mögten angelegt worden seyn, sollen unverlebt bleiben. Ferner ist man übereingekommen, daß in allen Fällen von festgesetzten Abtretungen allen Einwohnern, von welchem Stande oder Nationen sie auch seyn mögen, eine Zeit von 3 Jahren bewilligt wird, zu rechnen von der Ratifikation des gegenwärtigen Traktats, um über ihre während oder vor dem gegenwärtigen Kriege erworbenen oder besessenen Güter eine Einrichtung zu treffen, während welcher Zeit von drei Jahren sie ihren Gottesdienst frei ausüben können und den Genuss ihres Eigenthums behalten. Eben diese Freiheit wird auch in den zurückgegebenen Ländern
* * * allen

allen denen, es sey Einwohnern oder andern, zugestanden, welche während der Zeit, daß diese Länder von Großbritannien in Besitz genommen worden, Etablissements möchten errichtet haben. In Betreff der abgetretenen oder zurückgegebenen Länder ist man übereingekommen, daß kein Einwohner derselben unter irgend einem Vorwande weder an seiner Person noch Eigenthum verfolgt, beunruhigt oder gefangen werden soll, und zwar wegen seines Betragens, seiner politischen Gesinnungen oder Geneigtheit für einen der kontrahirenden Theile oder wegen irgend einer andern Ursache, es wäre dann Schulden halber, oder wegen Vergehungen, die nach dem Traktat vorgefallen sind.

Artikel 14.

Alle Sequester von jeder Seite, die auf die Fonds, Einkünfte und Schulden, von welcher Art sie auch sind, gelegt worden, die einer der kontrahirenden Mächte, ihren Bürgern und Unterthanen gehören, sollen sogleich nach der Unterzeichnung dieses Definitivtraktats aufgehoben werden. Die Entscheidung aller Reklamationen zwischen Individuen der respektiven Nationen für Schulden, Eigenthum, Effekten oder sonstige Rechte, welche nach den angenommenen Gebräuchen und dem Völkerrechte zur Zeit des Friedens beigebracht worden, soll zu den kompetenten Tribunalen gewiesen werden, und in allen solchen Fällen soll in dem Lande, wo die Reklamationen respektive geschehen, schnell

und vollkommen Recht geschafft werden.

Artikel 15.

Die Fischerei an den Küsten von Terreneuve und den dabei gelegenen Inseln und in dem Meerbusen von St. Lorenz wird auf eben den Fuß wieder hergestellt wie vor dem Kriege. Die französischen Fischer von Terreneuve und die Einwohner der Insel St. Pierre und Miquelon können das nothige Holz in den Bayen von La Fortune und le Desespoit im ersten Jahre, von der Ratifikation des gegenwärtigen Traktats an, hauen.

Artikel 16.

Um allen Ursachen von Klagen und Streitigkeiten zuvor zu kommen, welche bei Gelegenheit von den zur See gemachten Prisen seit der Unterzeichnung der Präliminairartikel entstehen möchten, ist man gegenseitig übereins gekommen, daß die Schiffe und Güter, die in dem Kanal und in der Nordsee genommen seyn möchten, nach einer Zeit von 12 Tagen, von der Auswechslung der Ratifikationen der Präliminairartikel anzurechnen, sollen zurückgegeben werden. Dieser Zeitpunkt soll von einem Monat seyn von dem Kanal und der Nordsee bis an die kanarischen Inseln, sowohl im Ocean als in der mitteläandischen See; von 2 Monaten von den kanarischen Inseln bis zur Linie, und endlich von 5 Monaten in allen andern Theilen der Welt, ohne irgend eine Ausnahme.

(Die Fortsetzung folgt.)

Intelligenzblatt zu Nro 31.

Avertissemente.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Nochus und Ignaz Grabkowsky, wie auch der Justina Grabkowska gebornten Domska, Mutter und Vormünderin der nach dem Tode des Felsir Grabkowsky zurückgebliebenen minderjährigen Kinder, eine öffentliche Litzitazion der dem Herrn Ignaz Bystrzanowski eigenthümlich zugehörigen, im fielzer Kreise gelegenen, auf 9654 fl. rhn. 40 1/2 kr. gerichtlich abgeschätzten Güter Dombie sammt Zubehör Barnez — zur Befriedigung der noch rückständigen Summe 13865 fl. pol. sammt Interessen und Gerichtskosten — bewilligt worden, und zur Abhaltung dieser Litzitazion der erste Termin auf den 26ten Juni l. J. festgesetzt worden sei.

Alle Kauflustigen haben daher am gesagten Tage um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden.

Ubrigens steht es allen frei, denen daran gelegen, die Verkaufsbedingungen und die Schätzung dieser Güter in der Landrechtsregisteratur einzusehen.

Es werden auch zugleich die auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger ernahmet: daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, über ihre Gerechtsamen wachen, und werden zu-

gleich gewarnt: daß diejenigen, die sich in dem obbestimmten Termine nicht melden, weder an den Käufer oder Uebernehmer dieser Güter noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern ihre Genugthung bloß an dem Kaufschillinge oder am anderweitigen Vermögen ihres Schuldnars nachzusuchen haben werden.

Gegeben Krakau den 17. Hornung 1802.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph von Kronenfels.

Chrastianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. 2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien, wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die zur Adam Nakowskischen Verlassenschaftsmasse gehörigen Güter Mnju — zur Befriedigung einer dem Joseph Nakowski gerichtlich zuerkannten, und durch diesen an die Marianna Nakowska geborene Walewska abgetretenen Summe 3333 Dukaten sammt Interessen — mittelst öffentlicher Versteigerung im Schätzungspreise pr. 25993 fl. rhn. 33 1/2 kr. werden verkauft werden.

Alle Kauflustigen haben daher am 9ten Juni l. J. bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden, wo es Federmann frei steht die Schätzung und die Litzitazionsbedingungen in der hiesigen Landrechtsregisteratur einzusehen.

Ubrigens werden mittelst dieses Edikts auch die auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger vorgeladen: auf daß sie über ihre Gerechtsamen wachen, und

ihre

Ihre Forderungen bis zum Liquidations-tage anmelden, widrigen Fälls sie weder an den Käufer oder Übernehmer dieser Güter, noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern ihre Genugthuung blos an dem Kaufschillinge oder am anderweitigen Vermögen ihres Schuldners nachzusuchen haben werden.

Krakau den 24. Hornung 1802.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph von Kronenfels.

Chrassianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Slaupenski.

dieser Güter, noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben werden; sondern ihre Genugthuung an dem Kaufschillinge, oder am anderweitigen Vermögen ihres Schuldners nachzusuchen müssen.

Krakau den 16ten März 1802.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph von Kronenfels.

Chrassianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Slaupenski.

3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien, wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die im radomer Kreise gelegenen, zur Konstantin Janowskischen Konkursmasse gehörigen, auf 214938 fl. pol. abgeschätzten Güter Strzalkow am 26ten Juni 1802 zum drittenmal mittelst öffentlicher Versteigerung werden verkauft werden.

Alle Kauflustigen haben daher am obbestimmten Tage um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten zur Liquidation sich einzufinden; denen es übrigens frei steht, die Schätzung und die Verkaufsbedingungen dieser Güter in der Landrechtsregisteratur einzusehen.

Unter einem werden auch die auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger hiermit ermahnet, auf daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewarthen, über ihre Gerechtsamen wachen; sie werden zugleich gewarnt: daß jene, die sich in der obbestimmten Zeitfrist nicht anmelden, weder an den Käufer

N a c h r i c h t.

Der Unterzeichnete hat unterm 23ten Hornung dieses Jahrs bei der öbl. k. k. westgalizischen Tabak- und Siegel-gefallenkammeradministration eingelösten Kassenschein Zahl 143 pr. 54 fl. ihn, am 24ten eben desselben Monats mittelst der Post an den Bestimmungs-ort Wien abgesendet. Bekanntlich ist an eben diesem Tage die Ordinarepost zwischen Kalvarie und Wadowice ausgeraubt worden, somit auch dieser Kassenschein in die Hände der Räuber gekommen. Es wird demnach jeder Besitzer dessen aufgefordert, das vermeintliche Eigenthumsrecht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitfrist geltend zu machen.

Krakau am 12. April 1802.

Anton Joseph Freydlaffer,
Gubernialsekretär u. Protokollsdirektor.

N a c h r i c h t.

Die von mir im vorigen Jahre unternommene Kräuterkuranstalt hat mich von

von der bereits allgemein anerkannten Wahrheit noch mehr überzeugt, daß die nach vernünftigen Grundsätzen gebrauchten Kräutersäfte die wirksamsten Mittel sind, die verschiedenen langwierigen und hartnäckigen Krankheiten (die in meiner vorjährigen diesjährigen Ankündigung näher angezeigt worden sind) zu heben. Daher entschloß ich mich für das Wohl der leidenden Menschheit auch hener diese Kräuterkur mit Anfang des künftigen Monats Mai vorzunehmen.

Diesenjenigen, also die sich dieser heilsamen Kurart zweckmäßig bedienen wollen, können sich dieserwegen bei mir in dem bischöflichen Palais nächst dem Weichselthor Nro. 271. melden, wo ich jedem nach Verschiedenheit des Krankheitszustandes auch verschiedene den Krankheitsstoff tilgende und erleichternde Kräutersäfte ordiniren werde.

Johann Cenner,
Philosophia et Medicina Doctor
et Artis Obstetricia Magister. 3

mögen, sich längstens bis Ende Mai s. J. bei dieser k. k. Staatsgäteradmission geziemend anmelden.

Von der k. k. westgalizischen Staatsgäteradmission.

Krakau den 8ten April 1802.

v. Sandell,

Sekretär.

Ankündigung.

Es wird hiermit zu Federmanns Wissenschaft bekannt gemacht: daß die Prämiation der in dem koniskier Kreise gelegenen Stadt Opoczno am 22ten April d. J. auf dem dortigen Rathhouse Versteigerungsweise auf 1 Jahr und 6 Monate, nämlich vom 1ten Mai d. J. bis letzten Oktober 1803 in Pacht gegeben werden wird. Das Präzium sei bei dieser Versteigerung ist mit 1020 fl. rhn. jährlich angenommen worden, und haben sich sonach die Pachtlustigen an dem oben bestimmten Tage und Orte mit dem roten Theile dieses Präzii sei als dem nöthigen Reugelde versehen einzufinden, wo ihnen sodann vor der Litzation die näheren Pachtbedingnisse werden bekannt gemacht werden.

Koniskie den 2ten März 1802.
In Abwesenheit des Herrn Kreishauptmanns

Weyrother.

Ankündigung.

Vom 24ten Juni s. J. wird auf der Staatsherrschaft Kunow ein Verwalter, Kontrolor und Amtsschreiber angestellt, bei dieser Gelegenheit zweifelsohne die Rentmeistersstelle zu Suchedniow, Kontrolorssstelle zu Lypniak, und Amtschreibersposten daselbst in Erledigung kommen.

Dieses wird anmit in der Absicht bekannt gemacht, daß die Kompetenten, wenn sie der Kammeralmanipulation, des Kammeralrechnungswesen, dann der praktischen Feld- und Viehwirtschaft vollkommen fundig sind, endlich aber die normalmäßige Kauzion vor Antritt des Dienstes beizubringen ver-

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 13. April.

Der k. k. Herr Unterlieutenant Graf von Gühleis, von Herzog Albert Knirafzier, wohnt auf dem Stradom Nro. 16.

Der

Der Herr Franz de Broa, k. k. Oberlieutenant von Murray Infanterie, wohnte in der Stadt Nro. 499., am nämlichen Tage nach Brüssel abgereist.

Abgegangen.

Am 13. April.

Der russisch kaiserl. Generalkonsul und Hofrath Karl von Fonton, nach Wien abgereist.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 27. März.

Dem Tischlermeister Stelzle sein Sohn 2 Jahr 3 Monat alt, an der Abfahrung, in der Stadt Nro. 652.

Dem Tischlermeister Rudolph Lewart seine Tochter, 9 Monat alt, in der Stadt Nro. 218.

Dem Kutscher Urban Waligorski seine Tochter Antonie, 3 Jahr alt, an den bösartigen Blättern, auf dem Sande Nro. 172.

Dem Kanzeleidener Leopold Weimann ein todes Kind geboren, in der Stadt Nro. 218.

Dem Herrn Franz Pietsch, k. k. Staatsbuchhaltungskassisten, sein Sohn Franz, 7 Jahr alt, an der Leberschwindlucht, in der Stadt Nro. 83.

Am 29. März.

Dem Knecht Jakob Kucharczyk sein Sohn Franz, 6 Stunden alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 557.

Dem Tagloßner Felix Papiernik sein Sohn, 17 Wochen alt, an Konvulsionen, auf dem Kazimir Nro. 145.

Der Michael Wiktorowicz, ein Bettelmann aus roth Promnik, 47 Jahr alt, an der Dissenterie, bei den harmherzigen Brüdern in der Stadt Nro. 469.

Am 30. März.

Die Verkäuferin Agnieszka Felixowa, 70 Jahr alt, an der Lungensucht, in der Stadt Nro. 534.

Die Regina Krasszkowska, Musikantewittib, 74 Jahr alt, an der Leberschwindlucht, auf dem Sande Nro. 208.

Krakauer Markt preise
vom 13ten April 1802.

		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weizen zu	—	7	45	7	30	7	—	6	45
— — Korn —	—	5	45	5	30	5	15	5	—
— — Gersten —	—	5	—	4	45	4	30	4	15
— — Haber —	—	4	—	3	45	—	—	—	—
— — Hirse —	—	9	—	8	45	8	15	7	30
— — Erbsen —	—	5	45	5	30	5	15	5	—